

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüren werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vom/von der HauswartIn um 20.00 Uhr geschlossen. Später Heimkehrende sind gehalten, die Türen wieder abzuschliessen.

Die Türen zu Keller- und Estricheingang, Velo- und Abstellräumen sind stets geschlossen zu halten.

2. Ordnung

Die MieterInnen haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgemeinräume einem/einer HauswartIn übertragen ist. Das Aufbewahren und Lagern von Geräten, Möbeln, Fahrzeugen, Schuhen etc. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und ähnliches dürfen nicht über die Fassade gehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Balkone, Fenster, Brüstungen) geschüttelt werden.

Es ist untersagt, an Storen- und Rolladenausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen.

Das Grillieren auf den Balkonen ist verboten.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom/von der VermieterIn bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise entsorgt werden, vorbehalten bleiben behördliche oder gesetzliche Bestimmungen.

3. Hausruhe

Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

Das Musizieren, das den üblichen Rahmen der Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbmässigem Musikunterricht, ist zu unterlassen.

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Böden sind materialgerecht zu unterhalten.

Das Ausstellen von Sonnenstoren und Rollläden bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet.

Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird.

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Reinigung

Sofern die Reinigung nicht einem/einer HauswartIn übertragen ist, hat der/die MieterIn jedes Stockwerkes täglich seinen Treppenlauf nebst Podest, Geländer und Treppenfenster zu reinigen. Jede Woche einmal sind Treppen zu wischen bzw. aufzuwaschen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Keller und Estrich sind von den MieterInnen ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

Der oder die ErdgeschossbewohnerInnen, die Werkstätten-, Magazin- oder GeschäftsinhaberInnen haben für Reinhaltung des Trottoirs und des Hofes zu sorgen. Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss sind täglich zu reinigen, ebenso die Haustüre.

Zur Reinhaltung gehört zur Winterzeit die Räumung des Trottoirs und des Zuganges von Schnee und Eis. Für die Behebung der Gleitgefahr sind geeignete Massnahmen zu treffen (salzen, sanden etc.).

Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder zufolge Lieferungen von Materialien etc. sind vom/von der betreffenden MieterIn sofort beseitigen zu lassen.

Garagenvorplätze und Parkplätze sind vom/von der MieterIn zu reinigen.

6. Waschküche, Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und des Gartens richten sich nach den besonderen Vorschriften der Vermieterin.

Nach der Wäsche sind Waschküche, Wäschehängeplatz, Trockenraum sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen und die Schlüssel dem/der in der Reihe folgenden MieterIn zu übergeben oder, wo es verlangt wird der VermieterIn oder deren StellvertreterIn.

Das Waschen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die VermieterIn behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch keine MieterIn benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.